

Ziffer	Anlage 9: Übersicht über die Rückmeldungen der Träger zur geplanten Kindertageseinrichtungssatzung	ID	Bemerkung
<p><b>Rückmeldung – Allgemein</b></p>	<p>Ein Ergebnis des Workshops war, dass eine Handreichung für die Fachaufsicht und für die freien Träger erarbeitet werden muss um genau festzulegen, wo der freie Träger Entscheidungshoheit hat, welche Dinge mit der Fachaufsicht abzustimmen sind und an welchen Punkten die Fachaufsicht nur von Vorgaben in Kenntnis gesetzt werden muss, da diese Satzungen ja auf die Bedürfnisse des städtischen Trägers ausgerichtet sind.</p> <p>Grundsätzlich: es steht öfter, dass die Leitung entscheidet. Dies wäre besser durch „Verantwortliche der Einrichtung“ zu ersetzen.</p> <p>Die städtische Satzung legt bei verschiedenen Vorgängen für die städtischen Einrichtungen unterschiedlichen Entscheidungsebenen vor (Leitung/RBS).</p> <p>Es ist zu klären, bei welchen Vorgängen die freien Träger tatsächlich den Weisungen des RBS Folge zu leisten haben und wo sie in Trägerautonomie handeln können. Aufgrund der oben stehenden Ausführungen halten wir es für erforderlich, dass eine Abstimmung zu den ergänzenden Ausführungen für die freien Träger auch mit diesen stattfindet.</p> <p>Es ist zu klären, in wie weit „Kann“ Vorgaben als Öffnungsklausel zu verstehen sind, auch abweichend handeln zu dürfen. So z. B. In § 7 die definierten Kriterien zum Ausschluss aus einer KITA (Wegzug), zu den Buchungszeiten in § 9 (Einzelfall Hauskonzeption) und den Schließzeiten in § 10 (mehr als zwei Wochen zusammenhängend?)</p> <p>Gleichbehandlung städtischer Einrichtungen bezüglich der Anzahl der Schließtage – hier soll die Entscheidung analog beim freien Träger liegen.</p> <p>Wertigkeit der Regelwerke: Satzung, Trägervertrag, MFF</p> <p>Richtlinie: alle Regelwerke gelten gleichrangig – eventuelle Widersprüchlichkeiten wären zu überprüfen und müssen in der Handreichung geregelt werden.</p>	<p>FT5</p> <p>FT4</p> <p>FT ARGE</p>	<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>

<b>§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen</b>	<p>Es scheint uns eine unnötige Verwaltungsbelastung zu sein, dass die Personensorgeberechtigten bei – in unserem Fall – Wechsel des Kindes von Krippe zu Kindergarten einen erneuten Aufnahmeantrag stellen müssen. Diese Kinder haben ja sowieso die höchste Priorität.</p> <p>Im Kinderhaus Königskinder (Kooperationseinrichtung) wachsen die Kinder nach der Krippenzeit automatisch hoch in den Kindergarten bis zur Einschulung. Die neue Satzung sieht vor, dass Eltern sich neu im KitaFinder anmelden müssen und wir als Träger die Plätze neu vergeben müssen. Dies bedeutete Verwaltungstechnisch einen Mehraufwand für Eltern und Träger. Wenn diese Änderung so umgesetzt wird, wäre aus unserer Sicht zu klären, wie das Prozedere genau aussieht (Information der Eltern, Auswahl der Eltern bzw Kinder, Kündigung der alten Verträge) und ab welchem Zeitpunkt Eltern einen neuen Platz benötigen (ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, oder im darauf folgenden Kiga-Jahr)?</p> <p>Als freier Träger sprechen wir uns dafür aus, dass die Verträge möglichst durchlaufen können, um Verwaltungsaufwände gering zu halten.</p>	FT1	<p>In Häusern für Kinder wird weiterhin angestrebt, dass die Kinder in die nächsthöhere Altersstufe wechseln können. Das erneute Auswahlverfahren ist erforderlich, weil nicht garantiert werden kann, dass im nächsthöheren Altersbereich ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. So ist z. B. zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes im Altersbereich 0-3 nicht platzgenau abzusehen, wie viele Plätze später im Altersbereich 3-6 Jahre zur Verfügung stehen.</p>
	FT2	<p>Bisher gab es in der Kindertagesstätten- und Kooperationseinrichtungssatzung unterschiedliche Regelungen: eine Regelung für die Kindertagesstätten, bestehend aus Kindergarten und Hort und eine davon abweichende Regelung für die Kooperationseinrichtungen. Mit der neuen Satzung ist dies nun für alle Einrichtungen vereinheitlicht. Zugleich wird die Stellung der Kinder, die in den nächsten Altersbereich wechseln sollen, gegenüber Kindern, die „von außen“ angemeldet werden, gestärkt, indem die neue Rangstufe 1 eingeführt wird.</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>	
	<p>Wechsel eines Krippenkindes in den Kindergarten innerhalb eines Kinderhauses: Krippenkindern werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.</p> <p>Eine Neuanmeldung beim Wechsel zwischen Altersbereichen in den Häusern erhöht zwar die Transparenz über den Bedarf, führt jedoch zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Wir regen an, die „Neuanmeldung“ von Kindern, die innerhalb eines Hauses wechseln, einfach durch ein entsprechendes Formblatt von den Eltern schriftlich bestätigen zu lassen.</p>	FTARGE	
<b>§ 2 Grundsätze der Platzvergabe</b>	<p>Mitarbeiter-Kontingente sind in der Satzung gar nicht geregelt, nur im Überlassungsvertrag???</p>	FT4	<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
(3) Übergangsplätze	<p>Übergangsplätze sind pädagogisch nicht sinnvoll, da die Kinder während oder kurz nach der Eingewöhnungsphase in andere Einrichtung versetzt werden.</p>	FT1	<p>Es wird auf die Betriebsträgerschaftsverträge verwiesen. Im Übrigen gibt es einen Rechtsanspruch für Umlandkinder gegen den örtlich zuständigen Träger</p> <p>Aus pädagogischer und bindungstheoretischer Sicht befürworten wir grundsätzlich die reguläre Eingewöhnung und Betreuung der Kinder. Für die Übergangsplätze wird es jedoch in ausgewählten</p>

	Übergangsplätze aufgrund des Rechtsanspruches sind pädagogisch nicht vertretbar; zumindest nicht für Kinder unter 5 Jahre. Sofern ein Platz im Rahmen des Belegungsrechts des RBS reserviert wird, muss eine Gegenfinanzierung durch das RBS sichergestellt sein. Um eine differenzierte Planung umsetzen zu können, muss der Zeitraum der Freihaltung exakt festgelegt werden. Die Regelung des §5 (3) sollte auch in diesen Fällen beibehalten werden.	FT4 FT6	Einrichtungen eine besondere pädagogische Konzeption geben, die einen kurzfristigen Besuch und Wechsel zumutbar macht. <b>Änderung aufgrund der Rückmeldung: In die Satzung wird eingefügt, dass diese Regelung nur für städtische Kindertageseinrichtungen zutrifft.</b>
(4) Platzkontingent Sozialreferat	Kontingentsplätze sind oft monatelang unbesetzt, da entweder die Zuständigkeit im Sozialbürgerhaus sich ändern oder keine Kinder dafür in Frage kommen. Auch über den Kitafinder+ sind keine Anmeldungen für Kontingentskinder vorhanden. Deshalb wäre eine Regelung gut, wie lange diese Plätze freigehalten werden müssen.	FT4	Die neue Rahmenvereinbarung zu den Kontingentsplätzen enthält eine Regelung zum Freihaltezeitraum.
<b>§ 3 Rangstufen</b>	Rangstufe 2: was bedeutet: „aus pädagogischen Gründen“ (Abbruch seitens der Kita?)	FT4	Die Abmeldung aus pädagogischen Gründen erfolgt durch Eltern, z.B. wenn die Eingewöhnung des Kindes nicht gelingt.
<b>§ 4 Dringlichkeitsstufen</b>	Es ist höchst problematisch, dass z. B. Nicht-deutschsprachige Kinder oder Kinder von HARTZ-IV-Empfängern in dem Punktesystem praktisch keine Chance haben, in einer Einrichtung aufgenommen zu werden.	FT1	Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind uns wichtige Anliegen. Zudem kann jedes Kind einen Platz erhalten, wenn auch nicht immer in der jeweiligen Wunschrichtung bzw. der vor Ort am stärksten von den Eltern nachgefragten Einrichtung. Sobald in einer einzelnen Kindertageseinrichtung jedoch nicht genügend Plätze für alle dort angemeldeten Kinder vorhanden sind, muss bei der Platzvergabe unter den für diese Kindertageseinrichtung angemeldeten Kindern ausgewählt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt dann anhand der Auswahlkriterien der Satzung. Die tatsächliche Betreuungsnotwendigkeit des Kindes wegen Abwesenheit der Eltern ist hierbei ein zulässiger Differenzierungsgrund. Mit § 4 Abs. 2 kann allerdings auch eine zukünftige Dringlichkeit, etwa bei konkret geplanter Aufnahme einer Berufstätigkeit, geltend gemacht werden. Des Weiteren stehen für Kinder, die wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, laut § 2 Abs. 4 Kontingentsplätze gemäß Vorschlag des Sozialreferates zur Verfügung.
<b>§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme</b>	Zu (3): Über die Aufnahme entscheidet die Leitung, bei manchen Trägern geht das über eine zentrale Stelle, deshalb würde ich da schreiben der Träger, bzw. dessen delegierte Person.	FT4	Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.

<p><b>§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung</b></p>	<p>Der <b>Wechsel der Buchungszeiten</b> – so der neue Satzungsentwurf – billigt Eltern zu, innerhalb von zwei Wochen zum Monatsende die Buchungszeiten zu verändern. Müssen wir als Träger dieser Wunsch in jedem Fall entsprechen? Wie verhält sich der Wechselwunsch mit dem Anstellungsschlüssel in Baykibig? Ein Bps: Wenn der Träger ausreichend Personal hat, würde eine Reduzierung der Buchungsstunden unterjährig die Neuaufnahme von Kindern notwendig machen. Findet sich kein geeignetes Kind mit der frei gewordenen Stundenzahl, entsteht eine Differenz beim Zuschuss, die schwerlich steuerbar wäre. Als Träger plädieren wir dafür, die Frist für die Änderung von Buchungszeiten zu verlängern. Für einen Träger verringert sich die Planungskomplexität, wenn Buchungszeiten zum Ende des Kita-Jahres möglich wären bzw. mindestens mit einer deutlich längeren Frist als der im Entwurf vorgeschlagenen.</p>	<p>FT2</p>	<p>Der Wechsel ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich und nur mit einer Frist von 2 Wochen vor Monatsende. Erfahrungsgemäß ändert sich der Bedarf der Eltern nicht monatlich.</p>
<p>Die Verkürzung der Frist bei der Veränderung der Buchungszeiten ist sehr eiterfreundlich, uns als Träger erschwert es aber die Planung. Der Vorbehalt der Zustimmung der Leitung schafft uns hier Spielräume für die Planung, aber zugleich fällt es den Eltern erfahrungsgemäß schwer, wenn sie mitbekommen, dass hier unterschiedlich gehandelt wird.</p>	<p>FT 7</p>	<p>Eine Frist von nur 2 Wochen zur Buchungszeitänderung halten wir für zu kurz. Gegebenenfalls müssen Mitarbeiter neu eingeteilt werden (bei Höherbuchungen) oder Arbeitszeiten reduziert werden. Dazu wäre eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende angebracht.</p>	<p>FT3</p>
<p>Die Verkürzung der Frist bei Reduzierung der Buchungszeiten ist für die Einrichtungen problematisch, weil dann u. U. Personal Arbeitszeiten reduzieren oder gar ausgestellt werden müsste.</p>	<p>FT1</p>	<p>Die Verkürzung der Frist zur Reduzierung der Buchungszeit ist meines Erachtens problematisch, da damit die Sicherheit zur Einhaltung einer positiven Finanzierung für die Träger wegfällt.</p>	<p>FT 4</p>
<p>Abmeldung</p>	<p>Die <b>Abmeldungs-/Kündigungsfrist</b> von vier Wochen sollte so gestaltet werden, dass die Personensorgeberechtigten nicht zum 31. Juli kündigen können, um die Gebühren für den August (Ferienmonat) zu sparen.</p>	<p>FT1</p>	<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>

FT3	<p>Hier halten wir es für notwendig, den Kündigungstermin 31.07. des Jahres auszunehmen, damit die Eltern keine Abmeldung vor den Sommerferien zur Einsparung der Gebühr bei Wechsel in der Schule möglich ist. Die Gehälter müssen im August auch weitergezahlt werden.</p>
FT4	<p>Wünschenswert wäre, dass eine Kündigung zum 31.7. nicht möglich ist, da ein unbelegter Monat im August für viele Träger ein großes finanzielles Risiko darstellt.</p>
FT2	<p>Die neue Satzung sieht vor, dass Eltern den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufkündigen können. Für einen Träger ist es mit dieser Frist kaum möglich, rechtzeitig ein neues Kind zu finden. Denn das Prozedere bei der Platzvergabe gibt den Eltern die Möglichkeit, sich nach 17 Tagen für, aber auch gegen einen Platz entscheiden. Für einen Träger ist es hilfreich, wenn die Kündigungsfrist erhöht wird bzw wir als Träger die Möglichkeit haben, die Kündigungsfrist nach unseren Möglichkeiten auszuweiten. Derzeit bieten wir den Eltern eine zweimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende an; wir plädieren dafür, die Kündigungsfrist so beibehalten zu dürfen.</p>
FT6	<p>Insbesondere beim Wechsel in eine andere Einrichtungart werden Kinder zum 31.7. ab- und erst zum 1.9. in einer anderen Einrichtungart angemeldet. Für die Zwischenzeit erhalten die Träger weder Elternbeiträge noch Bay-KiBiG-Förderung, ohne die Möglichkeit zu haben, Personal entsprechendes anzupassen. Unser Vorschlag wäre ein Kündigungsverbot zum 31.7. Alternativ könnte beim Wechsel in eine andere städtische Einrichtung oder eine Einrichtung in Betriebsträgerschaft ein Kontinuitätsprinzip in der Art eingerichtet werden, dass der Übergang nur unmittelbar erfolgen kann, ansonsten würde das Anrecht auf einen Folgeplatz Erlöschen.</p>

<b>§ 7 Ausschluss</b>	Was sind Kriterien, dass ein Kind ernsthaft erkrankt ist? Wenn die Kriterien, unter denen Personal oder Leitung den Besuch der Einrichtung verweigern können, zu eng gefasst werden, entsteht hier eine ernsthafte Gefahr der Ansteckung für andere Kinder und die Belegschaft. Die Kriterien müssen über den §34 IfSG hinaus deutlich erweitert und benannt werden (z. B. Fieber, Durchfall, Mund-Hand-Fuß-Krankheit etc.) Entsprechend sollte § 11 (5) konkretisiert werden bezüglich „vollständiger Genesung“. Was ist das (z. B. ein/zwei Tage/ Fieberfreiheit), wer stellt das fest? Die Angaben im kommentierenden Anschreiben halten wir für wesentlich zu weit gefasst. Sie bergen u. a. Das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, vor allem bzgl. der Ansteckungsgefahren.	FT1	Regelungen in der Satzung können die denkbaren vielfältigen Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen, nicht umfassend abbilden bzw. detailliert definieren. Gerade beim Thema Ausschluss sind die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles sehr genau zu betrachten. Hier ist das pflichtgemäße Ermessen als Prinzip rechtsstaatlichen Handelns anzuwenden. Die Einrichtungsleitungen sind hier nicht auf sich allein gestellt, denn die Satzung regelt, auf welcher Ebene die Entscheidung jeweils letztlich zu treffen ist, um eine übergeordnet gleichmäßige Handhabung zu erreichen. Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.
<b>§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten</b>	Es ist etwas unklar formuliert, wann freie Träger das RBS informieren müssen.	FT4	Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.
<b>§ 9 Buchungszeiten</b>			
<b>§ 10 Schließungszeiten</b>	Eine Schließzeit von 20 Tagen halten wir für falsch. Durch KIBiG gibt es eine klare Regelung zu 30 Schließtagen, die unserer Meinung nach auch in der städtischen Kindergartensatzung gelten sollte. Die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Einrichtung steht ja nur den Trägern offen, die mindestens einen zweiten Kindergarten haben.	FT3	Die Neuregelung sieht keine Verkürzung der Schließtage vor. Vorgesehen ist eine Flexibilisierung sowie weniger Ermessensspielraum der Einrichtungsleitungen für zusätzliche Schließungen. Erfahrungsgemäß werden die möglichen Schließtage auch in Anspruch genommen.
	Aufwändig erscheint die Regelung, dass ausschließlich das RBS die Einrichtung für weitere als die vorgesehenen zwei Kalenderwochen schließen kann. Diese Regelung sollte in der Art geöffnet werden, dass wie im BayKiBiG vorgesehen der Träger – natürlich in dokumentierter Abstimmung mit dem Elternbeirat – die Anzahl der Schließungstage selbstverantwortlich entscheiden und umsetzen kann.	FT6	Die Schließung von drei Wochen im Sommer ist weiterhin möglich, die neue Satzungsregelung lässt den Einrichtungen jedoch mehr Spielraum bei der zeitlichen Festlegung der Schließzeiten. Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.

	<p>Die <b>Schließzeiten</b> wurden begrenzt auf 17 Tage plus 3 Klausur-tage. Damit kommt keine Einrichtung mehr auf 20 Tage Schließzeit ohne Elternzustimmung, denn Klausurtag sind aus unserer Sicht eher Planungs- oder Fortbildungstage, da die Mitarbeiter dort in der Regel keinen Urlaub nehmen können. Das bedeutet, jeder Mitarbeiter hat noch 13 Tage Urlaub pro Jahr zusätzlich, die bei voller Belegung und Öffnungszeit genommen werden müssen. Die Eltern haben jetzt schon signalisiert, dass sie weniger Personal zwar an normalen Öffnungstagen nicht auf Dauer dulden wollen, gleichzeitig werden sie einer Erhöhung der Schließzeiten auf 20 Tage in den Ferien und drei Tagen Klausur nicht unbedingt zustimmen. Das Problem dürfte die LHM auch haben. Hier bitten wir zu prüfen, ob die Dauer der Schließung nicht in Trägerhöhe liegt sollte und muss.</p> <p>Da kürzere Schließzeiten über die Münchner Förderformel gefördert werden, hat sicher jeder Träger ein Interesse an möglichst geringen Schließzeiten.</p>	FT5
	<p>Es sollte auf alle Fälle die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtung im Rahmen der 20-Tage-Schließzeitregelung in der Ferienzeit für länger als zwei Wochen zu schließen.</p> <p>Die Begrenzung der Schließtage auf 20 erscheint sonderbar, da in der MFF die Möglichkeit von 30 Schließtagen angeboten wird.</p>	FT1
	<p>„An weiteren Tagen kann das RBS die Einrichtung nach Anordnung des Elternbeirats schließen“ - ist hier RBS durch freie Träger zu ersetzen?</p>	FT4
<p><b>§ 11 Besuchsregelung</b></p>	<p>Zu (5): Wiederaufnahme des Besuchs nach einer Erkrankung: Bei welcher Art Erkrankung darf bzw. muss ein Attest des Arztes vor der Wiederaufnahme des Besuchs vorgelegt werden?</p>	FT <sub>ARGE</sub>
<p><b>§ 12 Elternbeirat</b></p>		
<p><b>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>		<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>